



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 88. Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 10. September 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Infektionsschutz für Geflüchtete gewährleisten - dezentrale Unterbringung voranbringen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6681](#)
Unterrichtung..... 5
Aussprache 7
- 2. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Bürgschaften für Flüchtlinge“**
Unterrichtung..... 9
Aussprache 10
- 3. Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Brandanschlag auf eine Unterkunft für Geflüchtete in Beverstedt im LK Cuxhaven in der Nacht vom 20. auf den 21. August**
Beschluss..... 11
- 4. Polizeiliche Lageeinschätzung zur Sicherheitssituation am Niedersächsischen Landtag**
(in vertraulicher Sitzung)..... 13

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Wiebke Osigus (i. V. d. Abg. Karsten Becker) (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Clemens Lammerskitten (i. V. d. Abg. Rainer Fredermann) (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Meta Janssen-Kucz (i. V. d. Abg. Susanne Menge) (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrätin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 10.52 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Durchführung einer parlamentarischen Informationsreise

Der **Ausschuss** hatte in Aussicht genommen, im Frühjahr 2021 eine Inlandsreise zu unternehmen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) schlug als möglichen Termin für die Reise den 30. Mai bis 5. Juni 2021 vor. Alternativ käme auch der 18. bis 24. April 2021 infrage.

Der Vorsitzende bat die Mitglieder der Fraktionen erneut, Vorschläge für mögliche Ziele der Reise zu machen.

Tagesordnungspunkt 1:

Infektionsschutz für Geflüchtete gewährleisten - dezentrale Unterbringung voranbringen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6681](#)

direkt überwiesen am 24.06.2020

AfluS

zuletzt beraten: 84. Sitzung am 07.07.2020

Unterrichtung

LMR **Verleger** (MI) trug im Wesentlichen wie folgt vor:

Vielen Dank für die Gelegenheit, heute hier vorzutragen zu dürfen. Der Entschließungsantrag ist von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Juni eingebracht worden. Ich werde in der Unterrichtung, die Sie erbeten haben, nicht auf alle 24 Punkte, die im Antrag enthalten sind, im Detail eingehen. Sollte ich für Sie eine Maßnahme nicht ausreichend in der Unterrichtung gewürdigt haben, bitte ich Sie, dies aufzuzeigen. Ich werde dann gern zu der Maßnahme im Detail unterrichten bzw. die ebenfalls anwesenden Kolleginnen und Kollegen um eine detaillierte Unterrichtung zu der Maßnahme bitten.

Die Auswirkungen der sich dynamisch entwickelnden Ausbreitung des Coronavirus sind für uns alle von Tag zu Tag immer spürbarer geworden und haben uns vor große, bisher nicht gekannte Herausforderungen gestellt. Das tun sie noch immer. Das betrifft selbstverständlich auch die Aufnahme geflüchteter Menschen in Niedersachsen.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen hat seit Ausbruch der Corona-Pandemie in ihren Einrichtungen eine Vielzahl von Maßnahmen zum Infektionsschutz eingeleitet bzw. verstärkt und aktualisiert, um mögliche Infektionen schon bei der Aufnahme zu erkennen und mögliche Ansteckungen während der Zeit des Aufenthalts in den Aufnahmeeinrichtungen zu vermeiden. Dabei hat sich die Landesaufnahmebehörde stetig an den jeweils aktuellen Regelungen und Empfehlungen orientiert und ihre Schutzmaßnahmen laufend angepasst. Hierzu waren und sind wir auch weiterhin in sehr enger Absprache mit dem niedersächsischen Gesundheitsministerium und dem

Landesgesundheitsamt. Die einzelnen Standorte der Landesaufnahmebehörde stehen - und standen von Anbeginn - in engem Austausch mit den für sie zuständigen kommunalen Gesundheitsämtern.

Zu den Maßnahmen zum Infektionsschutz in den Einrichtungen gehören u. a. folgende:

- Die Landesaufnahmebehörde hält an allen Standorten eigene Separierungsbereiche vor. In diesen Bereichen werden Beobachtungs- bzw. Verdachtsfälle von Infektionsfällen räumlich getrennt untergebracht.
- Alle Bewohnerinnen und Bewohner werden von Anbeginn durch Flyer und Aushänge, die sowohl in die relevanten Sprachen übersetzt als auch mit Piktogrammen versehen sind, über die Corona-Pandemie, ihre Auswirkungen, die wegen der Pandemie getroffenen Regeln für das öffentliche Leben sowie über Hygienetipps informiert. Zusätzlich führen die Sozialdienste an den Standorten persönliche Gespräche und bieten eine Telefonhotline an.
- Selbstverständlich sind an allen Standorten die Haupteingangsbereiche der Unterkünfte-, Funktions- und Verwaltungsgebäude mit Handdesinfektionsmöglichkeiten ausgestattet.
- An den Standorten der Landesaufnahmebehörde besteht eine Tragepflicht von Mund-Nase-Bedeckungen in den Verwaltungsgebäuden einschließlich der Essensausgabe und der Sanitätsstation. Darüber hinaus wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf den Fluren sowie überall dort, wo der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, empfohlen. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden von der Landesaufnahmebehörde mit entsprechenden Masken ausgestattet.
- Weiterhin stellen eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen wie z. B. Bodenaufkleber die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sicher, insbesondere dann, wenn sie nicht in einem Hausstand zusammenleben.
- Die Sicherheitsdienste und die für die Betreuung in den Unterkünftegebäuden zuständigen Beschäftigten achten sehr auf die Einhaltung der Regeln unter den Bewohnerinnen und Bewohnern.

- Darüber hinaus hat die Landesaufnahmebehörde die Verpflegung der Bewohnerinnen und Bewohner - das ist ein vielfach kritisch gesehener Punkt - dahingehend umgestellt, dass die Mahlzeiten nicht mehr in großen Gruppen in den Speisesälen eingenommen werden, sondern in Menagen oder bestimmten Gruppen.

Für die Landesaufnahmebehörde ist insbesondere die Frage der Risikogruppen bedeutsam. Diese müssen eine besondere Beachtung finden. Personen mit dem Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus werden daher schnellstmöglich und vorrangig kommunal verteilt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Verteilung von Asylbegehrenden frühestens nach erfolgter Registrierung und sinnvollerweise erst nach erfolgter Erstuntersuchung vorbereitet werden kann. Zudem ist grundsätzlich die Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (BAMF) zu gewährleisten und abzuwarten. - Und das findet ja in den Ankunftszentren statt. Die Landesaufnahmebehörde klärt in diesen Fällen derzeit mit der jeweiligen Außenstelle des BAMF, ob eine Anhörung kurzfristig möglich ist oder nach Verteilung in die Kommune erfolgen kann. Darüber hinaus müssen die Unterbringung, die Versorgung und die Betreuung in der jeweiligen Kommune vorbereitet werden.

Die Landesaufnahmebehörde passt ihre Maßnahmen in den Einrichtungen jeweils der Lage entsprechend an. Im März wurden die Bildungsangebote und gemeinsamen Aktivitäten in den Einrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie eingestellt. In den vergangenen Tagen und Wochen wurden diese nunmehr mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder geöffnet. Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 erfolgt der Unterricht für Kinder und Jugendliche an den Standorten der Landesaufnahmebehörde angepasst an den „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ aus August 2020. Es gelten die Szenarien für den eingeschränkten Regelbetrieb und andere, die das Kultusministerium auch im allgemeinen Bereich vorsieht.

Wir alle - ich bin sicher, Sie werden mir da zustimmen - befinden uns in einer nie dagewesenen Situation, in der nicht alles im Voraus detailliert planbar ist. Für viele Situationen gibt es keinerlei Erfahrungen aus der Vergangenheit. Die vergangenen Monate haben jedoch gezeigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesaufnahmebehörde sowie das Personal der beauftragten Dienstleister ihre Aufgaben trotz der

schwierigen Situation mit großer Besonnenheit, hohem Engagement und starkem Teamgeist erfüllen.

Ich darf anmerken, dass sich auch das Verhalten der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem, was uns bekannt ist, sehr geordnet, sehr diszipliniert und eigentlich insgesamt auch sehr diesen Regeln angepasst darstellt.

Durch ihre Maßnahmen hatte die Landesaufnahmebehörde das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen daher bisher sehr erfolgreich unter Kontrolle und konnte bei den bislang nur vereinzelt Infizierungsfällen unter den Flüchtlingen die Weiterverbreitung verhindern. Seit Ausbruch der Corona-Pandemie wurden - Stand heute - elf Infizierte unter der Personengruppe der Asyltragstellenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen verzeichnet. Bislang gab es glücklicherweise an den Standorten keine komplette Schließung.

Die Geschehnisse am Standort Grenzdurchgangslager Friedland haben in der Öffentlichkeit verständlicherweise einen anderen Eindruck vermittelt. Im Juni war es dort zu einem Corona-Ausbruch gekommen. An diesem Standort besteht die Besonderheit, dass dort auch die Erstaufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in Deutschland erfolgt. Die für diese Gruppe typische gemeinsame Anreise - in *einem* Flugzeug und einem gemeinsamen Transport vom Ankunftsflughafen nach Friedland - und die dadurch entstandenen großen Ankunftskohorten haben die Weiterverbreitung des Virus und schließlich die Handlungsunfähigkeit des Standortes hervorgerufen, da ein Teil der angekommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bereits bei ihrer Ankunft infiziert war.

Mit dem Bund, der für die Erstaufnahme der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zuständig ist, sind nunmehr Absprachen zum Schutz des Standortes Grenzdurchgangslager Friedland getroffen worden, die ein solches Ausbruchsgeschehen wie im Juni künftig verhindern sollen.

Aufgrund der Geschehnisse am Standort Grenzdurchgangslager Friedland und der wieder steigenden Zugangszahlen bei den Asylsuchenden wurde das Testverfahren für die neuankommenden Asylsuchenden noch einmal in den Blick genommen. Ende Juli wurde mit dem Gesundheitsministerium und dem Landesgesundheitsamt ein neues Testverfahren für neuankommende Asylsuchende in der Landesaufnahmebehörde abge-

stimmt. Neuankommende Asylsuchende werden bei Aufnahme und dann in einem Intervall von fünf bis sieben Tagen nach Aufnahme getestet. Die Personen bleiben bis zum Vorliegen des negativen zweiten Testergebnisses in der Separierung. Nach zweimaliger negativer COVID-19-Testung erfolgt die Entlassung aus dem Ankommens- bzw. Separierungsbereich und die interne Verlegung am Standort bzw. die Weiterleitung von Folgeantragstellern oder die EASY-Weiterleitung in andere Bundesländer.

Im Übrigen werden die Personen in den Einrichtungen grundsätzlich nur dann getestet, wenn sie Symptome aufweisen oder eine Testung von dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort angeordnet wird. Eine Testung vor Zuweisung in eine Kommune ist nicht vorgesehen. Unmittelbar am Tag der Abreise aus den Einrichtungen und damit vor der Verteilung in die Kommunen werden alle Personen noch einmal in der Sanitätsstation in medizinischen Augenschein genommen. Dabei erfolgt eine Befragung nach dem Gesundheitszustand. Zudem wird eine Messung der Körpertemperatur mittels Fieberthermometer vorgenommen. Alle Ergebnisse werden dokumentiert und den Personen als Nachweis mit in die Kommunen gegeben. Personen, die Symptome aufweisen, verbleiben in der Landesaufnahmebehörde.

Die Landesaufnahmebehörde hält die Verteilungen in die niedersächsischen Kommunen seit Ausbruch der Corona-Pandemie weiter aufrecht. Die Verteilung erfolgt allerdings lageangepasst. Im Idealfall erfolgen Zuweisungen zwischen den in Betracht kommenden Kommunen und der Landesaufnahmebehörde einvernehmlich und mit Blick auf die bestehenden Infektionsrisiken mit Rücksicht auf die vor Ort bestehenden Kapazitäten und Ressourcen. Natürlich ist es von Vorteil, wenn dabei eine dezentrale Unterbringung erfolgen kann - das ist völlig unstrittig. Aber hier ist vor allem die praktische Umsetzbarkeit entscheidend.

Für Ausländerinnen und Ausländer, die im Anschluss an die Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde auf die niedersächsischen Städte und Gemeinden verteilt werden, sind nach dem geltenden Niedersächsischen Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen für die Unterbringung zuständig. Damit obliegt diesen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Unterbringungsart und Ausgestaltung der Unterbringung vor Ort zu entscheiden.

Es kann hier nicht außer Betracht bleiben, dass die notwendigen allgemeinen Einschränkungen von Kontakten und im Wirtschaftsleben erhebliche Auswirkungen vor Ort haben und somit auch die Möglichkeiten der Kommunen bei der Akquise von Unterkünften sowie der persönlichen Begleitung und Betreuung von Geflüchteten einschränken.

Wir werden uns allen Anforderungen stellen und unsere Anstrengungen fortsetzen, und wir werden vor allem im intensiven Dialog bleiben - das ist erforderlich -, sowohl landesintern als auch ressortübergreifend, mit den Kommunen und auch mit den Akteuren auf der Bundesebene. Unser aller Ziel ist es, die bisher stabile Situation in der Landesaufnahmebehörde weiter aufrechtzuerhalten.

Aussprache

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) sagte, er sei etwas irritiert, dass die Asylsuchenden bei ihrer Ankunft in der Landesaufnahmebehörde nicht getestet würden, sondern lediglich eine Inaugenscheinnahme vorgenommen und gefragt werde, wie es den Personen gehe, bevor sie auf die Kommunen verteilt würden. Schließlich sei bekannt, dass bei Corona-Infektionen nicht zwangsläufig auch Symptome auftreten müssten. Allerdings könnten Infizierte, die keinerlei Symptome aufwiesen, durchaus andere Menschen anstecken.

LMR **Verleger** (MI) antwortete, das Screening in der Sanitätsstation werde von Fachleuten vorgenommen, unter Einbindung der medizinischen Fachkompetenz des NLGA. Es handele sich also keineswegs um eine einfache Abfrage.

Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen habe man sich entschieden, von der Durchführung von Corona-Tests unmittelbar vor der Verteilung der Menschen auf die Kommunen abzusehen. Ein solcher Test stelle letztlich auch nur eine Momentaufnahme dar. Ein Grundrisiko bleibe immer bestehen.

Zu dieser Frage könne aber, wenn gewünscht, im Folgenden noch aus medizinischer Sicht ergänzt werden.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) meinte, aus seiner Sicht bedürfe es keiner weiteren Ausführungen. Ihm genüge der Hinweis, dass sich die Fachleute in diesem Zusammenhang abgestimmt hätten.

LMR **Verleger** (MI) fügte hinzu, dass das Thema fortlaufend erörtert werde.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) wollte wissen, ob mit den Kommunen abgestimmt worden sei, dass vor der Zuweisung keine Tests durchgeführt würden. Ihres Wissens drängten einige Gesundheitsämter darauf, dass zugewiesene Personen zunächst in Quarantäne kämen, und dann werde letztlich vor Ort ein Test veranlasst. Das Vorgehen sei jeweils sehr unterschiedlich.

Sie stelle sich die Frage, ob die Kommunen, wo die Asylsuchenden auch nicht einzeln, sondern in Sammelunterkünften untergebracht würden, an dieser Stelle nicht überfordert würden. Ferner würde sie interessieren, ob es zwischenzeitlich im Rahmen der Zuweisung auch Fälle von positiv Getesteten gegeben habe und ob die Teststrategie in Anlehnung an das RKI und das NLGA fortlaufend aktualisiert werde.

LMR **Verleger** (MI) erklärte, die Strategie sei in der Tat nicht in Stein gemeißelt. Wie bereits gesagt, sei sie mit Blick auf Neuzugänge und den Aufenthalt in den Sammelunterkünften der Landesaufnahmebehörde zuletzt im Juli neu abgestimmt worden, mit dem Ziel, das Risiko so gering wie möglich zu halten. Gleichwohl sei man der Auffassung, dass eine solche Momentaufnahme mit Blick auf die recht gute medizinische Betreuung an den Standorten der Landesaufnahmebehörde für die kommunale Verteilung entbehrlich sei. Diese Position sei mit den Gesundheitsfachleuten des Sozialministeriums bzw. mit der Gesundheitsfachverwaltung abgestimmt worden.

Seines Wissens habe es bisher auch keine Fälle gegeben, in denen eine Kommune rückgemeldet habe, dass eine Person mit einer Corona-Infektion zugewiesen worden sei. Es handele sich dabei um ein äußerst sensibles Thema, und es werde selbstverständlich sehr darauf geachtet. Man befinde sich mit den Kommunen in ständigem Dialog, um die Aufnahme vernünftig umzusetzen. Dies sei schon insofern erforderlich, als die Kapazitäten der Landesaufnahmebehörde schnell erschöpft seien.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) kam auf die aktuellen Ereignisse auf der griechischen Insel Lesbos, den Brand des Flüchtlingslagers Moria, zu sprechen. Er wies darauf hin, dass es dort ebenfalls Corona-Fälle gebe und dass wohl kaum davon auszugehen sei, dass bei den chaotischen Zuständen, die dort herrschten, Hygieneregeln

usw. eingehalten werden könnten. Er würde gern wissen, ob es mit Blick darauf, dass es möglicherweise zu einer Räumung des Lagers kommen und eine größere Anzahl von Geflüchteten Deutschland bzw. Niedersachsen erreichen könnte, bereits Vorbereitungen oder Gespräche zum Umgang mit der Situation gebe.

LMR **Verleger** (MI) sagte, ihm sei darüber nichts bekannt. Allerdings sei der Brand auch erst in der vorvergangenen Nacht passiert. Sicherlich würden auf verschiedensten Ebenen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, wie man den obdachlosen Menschen vor Ort helfen könne. Mehrere EU-Mitgliedstaaten der EU hätten bereits entsprechende Angebote unterbreitet. In Niedersachsen habe es aber seines Wissens noch keine konkreten Gespräche gegeben.

Die Situation auf Lesbos sei schon vor dem Brand entsetzlich gewesen. Davon habe er sich im vergangenen Jahr, als er Minister Pistorius bei dessen Reise nach Griechenland habe begleiten dürfen, persönlich überzeugen können. Insofern könne er gut nachvollziehen, wenn Moria jetzt in den Medien als „Hölle“ bezeichnet werde. In Verbindung mit Corona müsse darauf nun sicherlich von allen daran beteiligten Akteuren ein ganz besonderes Augenmerk gelegt werden.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Bürgschaften für Flüchtlinge“

Unterrichtung

MR **Goltsche** (MI) trug im Wesentlichen wie folgt vor:

Vielen Dank für die Möglichkeit, Sie hier heute zum aktuellen Sachstand in Sachen „Bürgschaften für Flüchtlinge“ unterrichten zu dürfen.

Zu diesem Thema hat Sie das Innenministerium in der Vergangenheit bereits mehrfach und ausführlich unterrichtet, so zuletzt in der Sitzung des Innenausschusses am 14. Februar vergangenen Jahres. Daher darf ich den Ausgangssachverhalt als grundsätzlich bekannt voraussetzen. Ich würde aber ganz gern noch einmal kurz den Rahmen skizzieren.

Wie Sie ja wissen, steht dieses Thema der „Flüchtlingsbürgen“ und der Verpflichtungserklärungen im Zusammenhang mit den Landesaufnahmeprogrammen ab 2013 für syrische Flüchtlinge. Hier lebenden Verwandten - und auch Dritten - sollte die Chance gegeben werden, durch entsprechende Verpflichtungserklärungen die Aufnahme ihrer Verwandten aus dem Kriegsgebiet zu ermöglichen. Über die Lauf- und Reichweite dieser Verpflichtungserklärungen waren dann im weiteren Verlauf Streit bzw. Unklarheiten entstanden, als zahlreiche Betroffene einen Asylantrag stellten und vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entsprechend als schutzbedürftig anerkannt worden sind. Niedersachsen war immer davon ausgegangen, dass mit dieser Anerkennung auch die Verpflichtung des jeweiligen Verpflichtungsgebers - also des Bürgen - endete. Der Streit ist dann durch eine gesetzliche Regelung mit dem Integrationsgesetz 2016 und durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes 2017 im Wesentlichen geklärt worden.

Wenn wir von dieser Thematik sprechen, geht es also nicht um neue Fälle, sondern um die Fälle, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im August 2016 stattgefunden haben, die sogenannten Altfälle. Es geht auch nicht darum, die Bürgen und Verpflichtungsgeber vollständig freizustellen, sondern nur für den Zeitraum ab anderweitiger Titelerteilung nach Schutzanerkennung. Zuletzt

geht es auch darum, Kosten und Aufwand für die öffentliche Hand zu reduzieren. Die Vermeidung von Hunderten von Verfahren spart einen erheblichen Aufwand für Verwaltung und Gerichte.

Vor diesem Hintergrund haben sich dann die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen nach längeren Verhandlungen mit dem Bund im November 2018 auf eine Kostenteilung und damit auf eine Übernahme der Kosten je zur Hälfte geeinigt. Dieser politische Kompromiss wird derzeit in eine Verwaltungsvereinbarung überführt, nachdem der niedersächsische Haushaltsgesetzgeber die entsprechenden Mittel und einen entsprechenden Haushaltstitel für dieses Jahr bereitgestellt hat.

Nachdem dieser Kompromiss getroffen worden ist, hat sich auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg noch einmal mit dieser Frage befasst. Das OVG kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die Rechtsauffassung, die Niedersachsen von Anfang in diesem Fall vertreten hat, dazu führt, dass in dem hier zugrundeliegenden Fall die Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erloschen ist. Es ist der Auffassung, dass die seinerzeit geltende niedersächsische Erlasslage zur Geltungsdauer der Verpflichtungserklärungen zu berücksichtigen ist und den Empfängerhorizont der niedersächsischen Ausländerbehörden maßgeblich geprägt hat.

Das OVG sieht das an dieser Stelle also durchaus anders als das Bundesverwaltungsgericht, was sozusagen im Nachgang der Entscheidung des obersten deutschen Verwaltungsgerichtes etwas ungewöhnlich ist und vor dem Aushandeln des politischen Kompromisses im November 2018 nicht unbedingt zu erwarten war. Man muss aber auch sagen, dass das OVG an dieser Stelle sagt, dass in dem konkreten von dem Gericht zu entscheidenden Fall auch noch Gründe vorlagen, warum hier der Verpflichtungsgeber nicht weiter in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall hat die Ausländerbehörde z. B. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers nicht ordnungsgemäß geprüft. Außerdem fehlt es für das Gericht an einer Ermessensausübung in dem Fall. Deswegen geht das OVG insgesamt auch von einem sogenannten atypischen Fall aus.

Jetzt könnte man natürlich sagen: Das OVG hat so entschieden. Dann brauchen wir ja keine Verwaltungsvereinbarung mehr mit dem Bund. - Dazu muss ich aber sagen, dass es in der Gerichtsent-

scheidung erst einmal um einen Einzelfall geht. Bei dem Kompromiss ging es aber darum, diese Frage grundsätzlich und im Sinne vieler betroffener Verpflichtungsgeber zu lösen und vor allem auch die Gerichte und Behörden davon zu entlasten, diverse Gerichtsverfahren noch führen zu müssen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass, nachdem der politische Kompromiss in der Welt war, viele Personen keine Rechtsmittel mehr einlegen konnten oder eingelegt haben. Auch diese Personen muss man im Blick haben. Insgesamt hat dieser Kompromiss über den Einzelfall hinaus auch eine Befriedungsfunktion.

Noch kurz zum aktuellen Sachstand: Basierend auf dem im November getroffenen Kompromiss wird derzeit die konkrete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und dem Bund ausgehandelt. Dazu haben wir nach Vorlage der haushalterischen Voraussetzungen einen entsprechenden Entwurf erstellt, den wir zwischen den Ressorts und dem Bund abstimmen werden. Dazu sind noch einige Berechnungen erforderlich. Zurzeit gehen wir von einer Erstattungssumme von rund 4,4 Millionen Euro an den Bund aus.

Über den weiteren Verlauf werde ich Sie selbstverständlich gern unterrichten.

Aussprache

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) meinte, das OVG Lüneburg habe ja festgestellt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers seitens der Ausländerbehörde nicht ordnungsgemäß geprüft worden sei. Ihn würde interessieren, ob dies im Nachgang Konsequenzen für die zuständigen Sachbearbeiter gehabt habe.

MR **Goltsche** (MI) antwortete, dazu lägen ihm keinerlei Informationen vor.

Die Entscheidung des OVG Lüneburg betreffe lediglich einen Einzelfall, in dem tatsächlich nicht ausreichend die Bonität geprüft worden sei. Das sei aber eine Ausnahme gewesen. Im Übrigen hätten standardmäßig sehr wohl Bonitätsprüfungen stattgefunden. Dazu habe das MI auch bereits im Rahmen einer Unterrichtung im Innenausschuss ausgeführt.

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Brandanschlag auf eine Unterkunft für Geflüchtete in Beverstedt im LK Cuxhaven in der Nacht vom 20. auf den 21. August

Beschluss

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Tagesordnungspunkt 4:

Polizeiliche Lageeinschätzung zur Sicherheitssituation am Niedersächsischen Landtag

Der **Ausschuss** behandelte den Tagesordnungspunkt in einem vertraulichen Sitzungsteil. Darüber liegt eine gesonderte Niederschrift vor.
